

Schutzkonzept



Natur- & Erlebniskindergarten

Katholischer Kindergarten „Arche Noah“

Natur- und Erlebniskindergarten

Kirchenstraße 6b

83308 Trostberg

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort _____	1
2	Rechtliche Grundlagen _____ Gesetzliche Grundlagen	2
3	Verantwortungsträger /Leitung _____	4
	Personalauswahl _____	4
	Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung _____	5
	Personalentwicklung / Fort- und Weiterbildungen _____	5
	Teamsitzungen _____	6
	Vorgehen bei Verdachtsfällen _____	6
	Einarbeitung _____	6
4	Grundhaltung _____	6
	Wertschätzung / Respekt _____	7
	Achtsamkeit _____	7
	Formen von Gewalt _____	8
	Nähe – Distanz _____	9
5	Verhaltenskodex _____	9
6	Kinderrechte _____	11
	Kinderrechte als Leitfaden _____	11
	Partizipation _____	13
7	Beratungs- und Beschwerdewege _____	14
8	Sexualität / Sexualentwicklung des Kindes _____	15
9	Gefährdungsbeurteilung / Risikoanalyse _____	16
	Räume mit hoher Intimsphäre _____	16
	Räume mit mittlerer Intimsphäre _____	17
	Räume ohne Intimsphäre _____	17
	Personal _____	17
	Kinder _____	18
	Externe Personen _____	18
	Familien _____	18
10	Vorgehen bei Beobachtungen von Grenzverletzungen durch Personal und bei Verdachtsfällen _____	19
	Interventionsmaßnahmen _____	19
	Rehabilitationsmaßnahmen _____	22
	Aufarbeitung in der Einrichtung bei einer Grenzverletzung oder einem Gewalt- / Missbrauchsfall _____	22
11	Anlaufstellen und Ansprechpartner _____	23
	Quellenverzeichnis _____	25

1. Vorwort

Liebe Eltern,

liebe Leserinnen und Leser dieses Schutzkonzeptes,

Kitas sind Orte, in denen sich Kinder sicher fühlen sollen. Gerade als kirchlicher Träger von Kindertageseinrichtungen sehen wir uns deshalb nicht nur rechtlich, sondern vor allem auch moralisch dazu verpflichtet, den Schutz der uns anvertrauten Kinder auf höchstem Niveau zu halten.

Der Umgang mit Gewalt in seinen unterschiedlichen Facetten bedarf eines professionellen Vorgehens und Handelns.

Gewalt kann in unterschiedlichen Ausprägungen stattfinden: körperliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, verbale Gewalt und Vernachlässigung – um hier nur einige Punkte zu nennen.

Jede unserer sieben Einrichtungen hat in den vergangenen Monaten das vorliegende Schutzkonzept auf Basis individueller und einrichtungsspezifischer Rahmenbedingungen erarbeitet. Prävention von Gewalt jeglicher Ausprägung wird damit nicht mehr zu einem festen Bestandteil im Alltag unserer Kitas.

Wir bedanken uns bei Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen. Es ist uns eine Herzensangelegenheit, stetig daran zu arbeiten, für ihre Kinder, deren Familien und unser Personal optimale Rahmenbedingungen in unseren Kitas zu schaffen.

Lassen Sie uns gemeinsam sehr achtsam, mit maximaler Transparenz und der notwendigen gegenseitigen Aufmerksamkeit und Wertschätzung, dieses wichtige Thema nicht aus dem Auge verlieren.

Trostberg, im Jahr 2022

Kath. Kita-Verbund Traun-Alz

Pfarrer Dr. Florian Schomers
Kirchenverwaltungsvorstand

Martin Spörlein
Verwaltungsleiter,
stv. Kirchenverwaltungsvorstand

2. Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen

- **Grundgesetz Art. 1 und 2**
Die Unantastbarkeit der Würde und das Recht auf körperliche Unversehrtheit.
- **UN Kinderrechtskonvention**
- **Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)**
- **Begriffserklärung Kindeswohl / Kindeswohlgefährdung**

Kindeswohl nach Art. 24 der EU-Grundrechtecharta

„(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.“

- **AV BayKiBiG (§1 Abs. 3)**
Die Arbeit des pädagogischen Personals basiert auf dem Konzept der Inklusion und Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut, sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.
- **Bay KiBiG (Art. 9b)**
- **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**
Fachkräfte von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen und erste Hilfsmaßnahmen mit den Erziehungsberechtigten in die Wege zu leiten. Sollte keine Besserung der Situation eintreten, ist das zuständige kommunale Jugendamt hinzuzuziehen.

Als Fachkräfte gelten alle pädagogischen Kräfte einer Kinder- und Jugendeinrichtung wie Kinderpfleger*innen, Sozialpädagoge*innen und andere.

Laut § 8a SGB VIII Abs. 4 ist in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen

und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- **§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und nicht in den beiden vorher genannten Paragraphen erfasst werden, sind nicht gesetzlich verpflichtet, im Falle einer Kindeswohlgefährdung zu handeln. Dennoch haben sie Anspruch auf eine Beratung, falls sie vermuten, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Dies regelt §8b SGB VIII. Die insoweit erfahrenen Fachkräfte des kommunalen Jugendamtes dienen in diesem Fall als Ansprechpersonen.

Personen in diesem Sinne sind beispielsweise pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit den Kindern der Kindertageseinrichtung religionspädagogisch arbeiten oder Personen, die musikalische Früherziehung oder Englisch für Kinder anbieten.

- **§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)**

Berufsgruppen, die in direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen und deren Geheimnisträger sein könnten, sind angehalten, mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen sowie dessen Erziehungsberechtigten, wenn möglich, die Situation zu erörtern und auf Hilfemaßnahmen hinzuwirken, sollten Hinweise auf eine Gefährdung bekannt werden. Für die Einschätzung der Gefährdung haben diese Berufsgruppen Anspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Von diesem Gesetz betroffene Berufsgruppen:

Heilberufe (Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungshelfer, ...),
Berufspsychologen/Brerufspsychologinnen, Beratende in den Bereichen der Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberatung, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, Lehrkräfte.

- **§ 1626 ff BGB Elterliche Sorge**

Eltern haben das Recht und die Pflicht, für ihr minderjähriges Kind zu Sorgen.

Die sogenannte „elterliche Sorge“ beinhaltet die Personensorge und die Vermögenssorge.

Die Personensorge umfasst die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes sowie die Bestimmung seines Aufenthaltes.

„Aufgrund ihres Erziehungsvorrangs gegenüber allen anderen Erziehungsträgern sind Eltern frei darin, wie sie ihrer Erziehungsverantwortung nachkommen, d.h. Wie sie ihr Kind pflegen und erziehen. Sie dürfen ihre eigenen Lebensvorstellungen an die nächste Generation weitergeben, wodurch die Vielfalt der religiösen, ethischen, ästhetischen, politischen Werte und Meinungen innerhalb der Gesellschaft erhalten bleibt. Nicht vom Elternrecht gedeckt sind jedoch Erziehungsmaßnahmen, die die Menschenwürde oder das Recht des Kindes auf Entfaltung seiner Persönlichkeit verletzen würden. In solchen Fällen ist der Staat aufgrund seines Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG zu Eingriffen nach § 1666 BGB in die elterliche Sorge befugt“ (Els 2016, S. 12 f.).

- **§ 1631 Abs. 2 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge**
Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
(www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_45.html)
- § 47 Meldepflicht
(www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_47.html)
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
(www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html)

3. Verantwortung Träger / Leitung

Die Kindergartenleitung ist Vorbild für den wertschätzenden, Grenzen achtenden Umgang mit ihren Mitarbeitern/ -innen, den Kindern und deren Eltern.

Es steht in der Verantwortung der Leitung regelmäßig Zeit und Raum für einen Austausch innerhalb des Teams zu schaffen, in dem über Haltung und Werte reflektiert werden kann.

Räumliche Gegebenheiten müssen geprüft und gegebenenfalls verändert werden, um den größtmöglichen Schutz der Kinder zu gewährleisten. (Beispiel: einsehbare Wickeltische, dunkle, wenig ausgeleuchtete Winkel und Räume (Keller)).

Personalauswahl

Bereits im Personalauswahlprozess erfolgt eine aktive Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz und Prävention. Bewerber*innen werden hierzu mit entsprechenden Fragestellungen aus dem Themenkomplex konfrontiert. Potenziellen Täter*innen soll damit bereits deutlich signalisiert werden, dass die Thematik in der Einrichtung höchste Priorität hat und dies unter Umständen somit abschreckenden Charakter haben kann. Ebenso soll die Bereitschaft zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen durch neue Mitarbeiter*innen geklärt

werden.

Kita-Leitung und Träger haben hier entsprechenden Zugriff auf Fallbeispiele und entsprechende Fragestellungen im Rahmen eines halbstrukturierten Einstellungsinterviews.

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Das erweiterte Führungszeugnis enthält Informationen über Vorstrafen im Bereich kinder- und jugendschutzrelevanter (Sexual-)Delikte.

Alle Mitarbeiter*innen in der Erzdiözese München und Freising müssen dies alle fünf Jahre neu vorlegen. Darüber hinaus wird eine entsprechende Selbstauskunft gefordert. Darin versichern Mitarbeiter*innen, dass sie weder für eine Straftat im Zusammenhang sexualisierter Gewalt verurteilt worden sind, noch ein Ermittlungsverfahren gegen sie läuft.

Im Rahmen standardisierter Prozesse innerhalb der Verwaltung des Kita-Verbundes ist gewährleistet, dass die Unterlagen bei jedem Neueintritt und im Rahmen der turnusmäßigen Überwachung vorgelegt und eingesehen werden.

Personalentwicklung / Fort- und Weiterbildung

Die regelmäßige Auseinandersetzung mit der Thematik ist ein wichtiger Baustein für eine erfolgreiche Präventionsarbeit. Hierzu dienen sowohl fachliche Impulse, sowie Team-interne Auseinandersetzung im Rahmen von Supervisions- und Coachingprozessen.

Besonderem Augenmerk kommt bei einer wirksamen Präventionsarbeit neben der regelmäßigen Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals vor allem dem Leitungsteam der Kindertagesstätte zu. Wirksame Führung ist eine wesentliche Voraussetzung für umsichtiges und verantwortungsvolles Handeln. Dem entsprechend wird neben den fachlichen Themen (v.a.rechtliche Aspekte) vor allem auch der Schwerpunkt auf die Bereiche Methoden-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen gelegt.

Pädagogisches Personal

- Schulung „Kinderschutz als Auftrag – Grundlagen und Umsetzung“ (1Tag) im 2-Jahres-Turnus über die IseF
- Schulung „Prävention für sexuellen Missbrauch“ des Erzbischöflichen Ordinariats (01/2023)
- Team-Supervisionen (mind. 4 x jährlich) mit der Möglichkeit der Fallbesprechung

Leitungsteam

- Basisqualifizierung für Leitung und Stellvertretung: Kompaktkurs Kita-Leitung des Caritasverbandes München (IBE)
- Aufbauqualifizierung für Leitungen: Kita-Managementleitung der Bildungsakademie Emmerl
- Gemeinsame Weiterbildung der Kita-Leitungen im Verbund im Rahmen der Seminarreihe „Leitungskonzept“ des Bildungsanbieters „Unternehmen Bildung Leben“
- Leitungscoaching für die Erstellung des Kinderschutzkonzeptes durch das Erzbischöfliche Ordinariat München
- Zugang zum Online-Lernraum „Kinderschutzkonzept für unsere

- Einrichtungen“ des Erzbischöflichen Ordinariats München
- Einzelsupervision mit der Möglichkeit der Fallbesprechung

Träger/Verwaltungsleitung

- Trägerseminar „Prävention“ des Erzbischöflichen Ordinariats München
- 2-Tagesseminar „Pädagogische Grundlagen, BEP und Bildungsleitlinien“ des Erzbischöflichen Ordinariats
- Zugang zum Online-Lernraum „Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtungen“ des Erzbischöflichen Ordinariats München.
- Regelmäßige kollegiale Beratung und Austausch mit Kita-Verwaltungsleitungen
- Einzelsupervision mit Möglichkeit der Fallbesprechung

Teamsitzungen

In außerordentlichen Teamsitzungen sollte durch die Möglichkeit Fallbeispiele zu besprechen gewährleistet werden, dass alle Mitarbeiter in stetigem Austausch zu diesem Thema bleiben und sich ihrer Aufgabe immer wieder bewusst werden und somit eine gewisse Sensibilität und Sicherheit für dieses Thema erlangen.

Vorgehen bei Verdachtsfällen (wie in Punkt 10 ausführlich beschrieben)

Werden Situationen (eindeutig, oder irgendwie auffällig) beobachtet, ist die Leitung sofort zu informieren. Diese gibt dann die weiteren Schritte vor, wie z.B. Kontaktaufnahme mit der beteiligten Person (nicht das Kind) und dokumentiert den Sachverhalt. Der Träger wird informiert und zur Beratung hinzugezogen. Bei Unsicherheiten oder schwerwiegenden Fällen können/müssen externe Fachkräfte (insofern erfahrene Fachkraft o.Ä.) informiert und eingeladen werden.

Die für uns zuständige insofern erfahrene Fachkraft (iseF):
 Frau Berwanger, Herzog-Wilhelm-Str. 19, 83278 Traunstein
 Telefon: 0861/98877610

Überprüfung des Schutzkonzepts

Zu Beginn des neuen Kindergartenjahres findet im Rahmen der Qualitätssicherung für alle Mitarbeiter*innen eine Revision des Schutzkonzepts statt, um dieses zu aktualisieren und weiterzuentwickeln.

4. Grundhaltung

Das Personal in der Kindertageseinrichtung trägt in seiner täglichen Arbeit eine große Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl aller ihm anvertrauten Kinder.

Es bedarf daher einer klaren Grundhaltung aller pädagogischen Mitarbeiter*innen, die entsprechend unseres christlichen Menschenbildes in besonderer Weise von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen gegenüber Kindern geprägt ist. Das entspricht einer Haltung, die die Rechte der Kinder ernst nimmt und schützt.

Kinder sollen diese innerhalb der Kindertageseinrichtung überall und in jeder Situation erleben und spüren. Nur so können sie die Gewissheit haben, dass sie sich Erwachsenen gegenüber offen mitteilen und von ihnen stets Hilfe erwarten können.

In der pädagogischen Arbeit und der alltäglichen Begegnung gilt es, diese Grundhaltung in einer gelebten Kultur der Achtsamkeit zum Ausdruck zu bringen.

Als Grundhaltung in der pädagogischen Arbeit ist die vorbehaltlose Annahme jedes einzelnen Kindes mit seiner unverwechselbaren individuellen Persönlichkeit unverzichtbar. Diese Achtung der Person ist – wie die Menschenwürde – nicht verhandelbar, ein unangemessenes Verhalten dagegen schon.

Wertschätzung / Respekt

Wertschätzung bezeichnet die positive Bewertung eines anderen Menschen. Sie gründet auf einer inneren allgemeinen Haltung anderen gegenüber. Wertschätzung betrifft einen Menschen als Ganzes, sein Wesen. Sie ist eher unabhängig von Taten und Leistung, auch wenn solche die subjektive Einschätzung über eine Person und damit die Wertschätzung beeinflussen. Wertschätzung ist verbunden mit Respekt, Wohlwollen und drückt sich aus in Zugewandtheit, Interesse, Aufmerksamkeit und Freundlichkeit. „Er/Sie erfreute sich allgemein hoher Wertschätzung“ meint umgangssprachlich: Er/Sie ist geachtet/respektiert.

Respekt ist das Aufschauen zu einer Person. Auch Kinder verdienen Respekt. Respekt hat nichts mit Angst zu tun, sondern mit Achtung. Das Gegenteil von Respekt ist Missachtung, oder Respektlosigkeit. Respekt bedeutet dabei unter anderem Achtung, Höflichkeit, Fairness, Anerkennung, Autorität, Toleranz, Vorsicht und Prestige.

Achtsamkeit

Achtsamkeit bedeutet, im Hier und Jetzt zu sein – und zwar nicht nur körperlich, sondern auch mental. Achtsam sein bedeutet, diese Bewertung sein zu lassen und sich auf das zu konzentrieren, was gerade außerhalb der Gedanken ist.

Es bedeutet auch, alles, was im Augenblick geschieht bewusst wahrzunehmen, ohne es gleich zu beurteilen, ob es uns jetzt oder in Zukunft nützlich sein kann.

Achtung steht für Aufmerksamkeit, Respekt und Anerkennung der Wünsche einer Person.

Beispielsweise darf das Kind nicht am Arm gepackt und festgehalten werden.

(Ausnahme: Gefahrensituationen)

Es darf nicht in diskriminierender Weise von, mit, oder über das Kind gesprochen werden.

Formen von Gewalt

Gewalt an Kindern findet, wie im Vorwort bereits erwähnt wird, in unterschiedlichen Ausprägungen statt.

seelische & verbale Gewalt

- Kinder anschreien
- diskriminierend über Kinder in deren Anwesenheit sprechen
- Bemerkungen z.B. über körperliche Entwicklung von Kindern
- Kinder ignorieren / Trost verweigern
- Kinder bloßstellen
- abwertende Worte
- Kind zum Essen und Schlafen zwingen bzw. Essen und Schlaf vorenthalten
- Kind ein- und aussperren
- unverhältnismäßige Konsequenzen (z.B. Ausschluss aus der Gruppe)
- tröstende Umarmung, obwohl sie dem Kind unangenehm ist
- Kinder drohen
- Kinder unter Druck setzen
- Kinder gegen deren Willen wickeln und Po abwischen (Kinder entscheiden, wer ihnen hilft)

körperliche Gewalt

- körperbezogene Handlungen ohne Ankündigung
(z.B. Nase putzen, Hochheben, Mund abwischen, Anziehen, Ausziehen)
- Kinder schubsen, schütteln, schieben, am Arm zerren, hoch zerren etc.
- Kind schlagen, treten, beißen
- Kind zum Essen und Schlafen zwingen bzw. Essen und Schlaf vorenthalten
- tröstende Umarmung, obwohl sie dem Kind unangenehm ist

Grenzverletzungen

- Wickeltisch ist für abholende oder bringende Eltern einsehbar
- Toilettenkabinen ohne Türen
- Veröffentlichung von Bildmaterial (Verletzung des Rechts auf das eigene Bild)

sexualisierte Gewalt

- vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien oberhalb der Kleidung

- Aufforderungen zu Berührungen und Zärtlichkeiten
- „Kuscheln“ mit den Kindern ohne deren verbalen oder nonverbalen Einverständnis.
- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos

Sexueller Missbrauch

- sexuelle Handlungen mit direktem Körperkontakt z.B. Manipulation der kindlichen Genitalien beim Wickeln
- Aufforderung zu sexuellen Handlungen mit Dritten (Mitarbeiter*innen, Kindern)
- Masturbieren vor dem Kind
- Zeigen von pornographischen Bildern oder Filmen

Ergänzung: Beispiele für sexuelle Übergriffe unter Kindern

- erzwungene Küsse
- erzwungenes Zeigen lassen der Geschlechtsteile
- unerwünschtes Zeigen von Geschlechtsteilen
- überreden zum Anschauen und Anfassen von Geschlechtsteilen mit der Aussicht auf Belohnung
- gezieltes Greifen in den Intimbereich

Nähe – Distanz

Wenn uns Kinder signalisieren , dass sie körperliche Nähe brauchen, oder getröstet werden wollen, ermöglichen wir ihnen körperlichen Kontakt. Dabei ist das Verhältnis zwischen Nähe und Distanz nie gegen den Willen des Kindes gerichtet. Es ist uns wichtig, dass unsere Kinder mit uns kommunizieren, wenn ihnen etwas nicht gefällt, oder sie etwas nicht wollen. Gleichzeitig zeigen auch wir dem Kind seine Grenzen auf, wenn es Distanz und Nähe anderen gegenüber nicht angemessen wahren kann.

5. Verhaltenskodex

Wir nennen das Kind beim vollen Namen.

Kosenamen werden nur nach Absprache mit dem Kind, oder dessen Eltern benutzt.

In **Pflegesituationen** (z.B. beim Wickeln oder umziehen des Kindes) ist es wichtig folgendes zu beachten:

- Pflegesituationen finden in geschützten, aber dennoch einsehbaren Räumen statt.
- Das Kind darf nach Möglichkeit und Verfügbarkeit aussuchen, wer es wickeln,

- umziehen oder auf der Toilette helfen darf.
- Bevor ein Mitarbeiter die Toilettentür öffnet, kündigt er sich an, um die Intimsphäre des Kindes zu wahren.
- Wir fragen das Kind, ob wir ihm die Nase / den Mund abwischen dürfen.

Beim **Essen** achten wir darauf, dass:

- Kein Kind zum Essen bzw. zum Probieren gezwungen wird nur isst, was es will
- das Kind nur soviel isst, wie es selber möchte.
- das Kind die Reihenfolge des Verzehrs seines mitgebrachten Essens selbst bestimmt.
- Wenn ein Kind weint, beachten wir, dass das Kind selbst entscheidet, ob es getröstet, auf den Schoß genommen, bzw. hochgehoben werden möchte.
Kinder die in Trauer- oder Wutsituationen keinen Körperkontakt wollen, begleiten wir mit etwas Abstand und lassen es nicht alleine.

In **Schlafsituationen** beachten wir folgendes:

- Jedes Kind hat seinen festen Schlafplatz.
- Die Kinder schlafen bekleidet, je an die Witterung und das persönliche Hitze- und Kälteempfinden angepasst, jedoch immer wenigstens mit einer Windel/Höschen bzw. einem Body.
- Wir bleiben bei Bedarf beim Kind, legen uns aber nicht auf das Bett des Kindes.
- Der Schlafrum kann sowohl vom Kind als auch von pädagogischen Personal zu jeder Zeit betreten und verlassen werden.

In **besonderen Situationen** kann es notwendig sein, über die Grenzen des Kindes hinweg zu handeln:

In Gefahrensituationen oder bei Konflikten unter Kindern kann es nötig sein, dass ein Kind festgehalten wird, um es zu schützen.

Auch beim Klettern, ähnlichen Aktivitäten und nach einem Unfall kann es erforderlich sein, das Kind an intimeren Stellen zu berühren um ihm Hilfestellung zu geben oder es zu versorgen.

In diesem Fall informieren wir das Kind im Vorfeld darüber, dass man es beim Klettern unter Umständen am Po stützen muss, um seine Sicherheit zu gewähren.

Haben Mitarbeiter mit Familien der Einrichtung privaten Kontakt, dürfen sie keinesfalls über Kinder, Kollegen und Geschehnisse in der Einrichtung sprechen, d.h. sie müssen sich an die Schweigepflicht halten.

Bei der Bekleidung während der Arbeit ist darauf zu achten, dass sie nicht zu freizügig ist, d.h. keine zu tiefen Ausschnitte, keine zu kurzen Hosen, Röcke etc.

Wenn in unserem Haus durch Therapeuten oder hausinternes Personal Einzelförderungen mit Kindern stattfinden, ist mindestens eine Person vom Team davon unterrichtet.

Dabei wird dieser Person auch mitgeteilt, wie lange die Förderung dauert und in welchem Raum sie stattfinden wird.

Erzählt uns ein Kind ein Geheimnis, so gehen wir vertrauensvoll mit den Äußerungen um.

Lässt das Geheimnis vermuten, dass eine Gefahr des Schutzauftrages bestehen könnte, so wird dies zuerst mit der Leitung besprochen, bevor ggf. weitere Schritte eingeleitet werden.

Selbstverständlich geben wir keine eigenen Geheimnisse an Kinder weiter.

Uns in Gesprächen anvertraute Informationen werden vertraulich behandelt.

Wenn bei pädagogischen Handlungen in Konflikt- und Gefahrensituationen Konsequenzen ausgesprochen werden, müssen diese zeitnah, für das Kind nachvollziehbar, logisch, themenbezogen sein.

Die Konsequenz darf zeitlich nicht länger dauern, als der Konflikt, der dazu geführt hat.

Ein Eingreifen ist dann nötig, wenn die eigene, oder die Gesundheit anderer gefährdet ist.

6. Kinderrechte

Am 20. November 1989, 30 Jahre nach der Erklärung der Rechte des Kindes und 10 Jahre nach dem Internationalen Jahr des Kindes, wurde das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die „UN Kinderrechtskonvention“, von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) angenommen.

Am 26. Januar 1990 wurde sie zur Unterzeichnung aufgelegt. 61 Staaten haben sie am ersten Tag unterzeichnet, einen Monat nach der zwanzigsten Ratifikation trat sie dann am 2. September 1990 in Kraft. Inzwischen haben alle Staaten der Welt das Übereinkommen unterzeichnet und alle – mit Ausnahme der USA – haben es ratifiziert.

Kinderrechte als Leitfaden

1. Alle Kinder haben die gleichen Rechte

Ihre nationale, ethische und soziale Herkunft, die Weltanschauung der Eltern, die körperliche und psychische Verfassung der Kinder dürfen für kein Kind benachteiligende Auswirkungen haben.

2. Das Wohl des Kindes ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen

Das Kindeswohl ist die zentrale normative Bezugsgröße für die Arbeit mit Kindern bei Behörden und Gesetzgebungsorganen ebenso wie in pädagogischen Einrichtungen.

Es ist vor allem ausschlaggebend für Maßnahmen, die die Sicherheit und Gesundheit, die Aufnahme, Unterstützung und Begleitung von Kindern betreffen.

3. Jedes Kind hat das angeborene Recht auf Leben und Entwicklung

Vor allem die gesetzgebenden Organe und die pädagogischen Einrichtungen richten sich bei ihren Entscheidungen und Handlungen nach der Frage, was den Kindern zu einem

menschenwürdigen Leben verhilft und ihrer Entwicklung nützt. Zugleich ist dafür Sorge zu tragen, dass Betreuungsangebote außerhalb der Familie ausgebaut werden, wenn Kinder zu Hause nicht die Versorgung und Förderung erhalten, die sie brauchen.

4. Jedes Kind hat das Recht auf eine eigene Meinung und darauf, diese dort einzubringen, wo über seine Belange befunden wird

Die von Kindern geäußerte Meinung zu den ihre Angelegenheiten betreffenden Überlegungen und Entscheidungen soll angemessen berücksichtigt werden. Das schließt ein, dass Kinder ihrer Auffassungsfähigkeit entsprechend über die Vorgänge informiert werden, von denen sie unmittelbar betroffen sind, und dass sie sich mit anderen Kindern verständigen und zusammenschließen dürfen. Das schließt ferner ein, dass Kindern bereits die Freiheit der Gedanken, des Gewissens und des Glaubens zugestanden wird.

5. Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Verwahrlosung. Besonders die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in pädagogischen Einrichtungen müssen darauf achten, wo Kindern möglicherweise Gewalt angetan wird oder sie von Verwahrlosung bedroht sind. Wo solches festgestellt wird, werden von ihnen die notwendigen Schutzmaßnahmen eingeleitet. Selbstverständlich müssen sie sich auch immer wieder vergewissern, dass in ihren eigenen Einrichtungen Gewalt und Benachteiligung nicht vorkommen.

6. Kinder aus Familien, die ihr Land verlassen mussten und bei uns Asyl beantragt haben, haben das Recht auf Versorgung und Unterbringung

Kinder mit einem ungesicherten Aufenthaltsstatus leben in einer ständigen Spannung und Bedrohung. Besonders pädagogische Einrichtungen sind hier in die Pflicht genommen, diese Kinder Respekt, Geborgenheit und Verlässlichkeit erfahren zu lassen. Zugleich sollten die Einrichtungen mit den Personen und Institutionen zusammenarbeiten, die sich um eine Verbesserung der sozialen Lage von Flüchtlingskindern kümmern.

7. Kinder mit Behinderung und gesundheitlich beeinträchtigte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung

Pädagogische Einrichtungen können für eine individuelle Förderung von Kindern mit Behinderung und von gesundheitlich beeinträchtigten Kindern und für eine aktive Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben Sorge tragen. Sie können ferner durch präventive und rehabilitative Maßnahmen einen Beitrag zur Integration der betroffenen Kinder in ihre Lebenswelt leisten.

8. Jedes Kind hat das Recht auf soziale Sicherheit und die für seine Entwicklung erforderlichen Lebensbedingungen

Bei der Verwirklichung des Rechts eines jeden Kindes auf soziale Sicherheit können auch pädagogische Einrichtungen mitwirken, indem sie etwa der Entstehung sozialer Ungleichheiten in ihren Häusern entgegenwirken, die Benachteiligungen von Kindern in ihrer unmittelbaren Lebenswelt ausgleichen und sich an armutspräventiven Maßnahmen für von Armut bedrohte beziehungsweise betroffene Kinder beteiligen.

9. Jedes Kind hat das Recht auf Bildung und auf Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben

Die Länder und Kommunen haben zusammen mit den freien Trägern dafür Sorge zu tragen, dass die Bildungsangebote für alle Kinder ausgebaut und hinreichend mit qualifiziertem Personal versehen werden. Zugleich bieten sie den Kindern einen Zugang zum kulturellen und künstlerischen Leben in ihrer unmittelbaren Umwelt und die Gelegenheit zu einer aktiven Mitgestaltung. An diesem Bildungs- und kulturellen Engagement beteiligen sich die pädagogischen Einrichtungen in erster Linie, da sie die Möglichkeit haben, die Kinder entsprechend zu motivieren und zu fördern.

10. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor jeder Form der Instrumentalisierung und Ausbeutung

Pädagogische Einrichtungen können in der Zusammenarbeit mit den Jugendhilfe- und Schutzbehörden dazu beitragen, dass die Schutzrechte der Kinder eingehalten werden und dass die Fälle eines augenfälligen Kindesmissbrauchs geahndet werden. Bei der Achtung der Schutzrechte der Kinder können pädagogische Einrichtungen eine Mahnfunktion wahrnehmen, indem sie sich zu Wort melden, wenn sie wahrnehmen, dass bei der wissenschaftlichen Beschäftigung, bei Fachveranstaltungen und der öffentlichen Diskussion über die Belange der Kinder diese vergegenständlicht und wie bloße Sachen behandelt werden. Eine solche Achtsamkeit müssen die Einrichtungen aber auch ihrer eigenen pädagogischen Reflexion und Arbeit mit den Kindern gegenüber aufbringen.

Quelle: [www.ktk-bundesverband.de/ pressepositionenpublikationen/impulspapiere/impulspapiere](http://www.ktk-bundesverband.de/pressepositionenpublikationen/impulspapiere/impulspapiere)

Partizipation

Partizipation ist ein gesetzlicher Auftrag und unter anderem im Bayerischen Kinderbildungsgesetz (BayKiBiG) geregelt. Hier heißt es in Artikel 10 Abs. 2: „Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.“ Auch im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird die „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ in Paragraph 8 Abs. 1 festgeschrieben: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“

Kindern das Recht zuzugestehen, sich zu beteiligen, wenn es im ihre Belange geht, braucht immer eine dem Entwicklungsstand des Kindes angemessene Beteiligungsform. Die UN – Kinderrechtskonvention enthält die wichtigsten Prinzipien, die der Beteiligung von Kindern zugrunde liegen. Diese sind: **Transparenz, Freiwilligkeit, Respekt, Lebensnähe und Angemessenheit.** Es ist der Auftrag von pädagogischen Fachkräften, ihr Handeln danach auszurichten und die Beteiligung dementsprechend zu gestalten. So werden Selbstvertrauen Konfliktfähigkeit und weitere soziale Fähigkeiten beim Kind gefördert und ein fundiertes Demokratieverständnis kann sich entwickeln.

Das Kind hat entsprechend seiner Entwicklung in der Einrichtung ein Recht auf Partizipation.

Partizipation bedeutet Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung, Mitsprache, Einbeziehung in Themen/ Bereiche, die es betreffen.

Das Kind darf beispielsweise mitentscheiden:

- mit wem es spielt
- neben wem es sitzt
- wer es wickelt
- was und wie viel es von seiner Brotzeit isst
- bei der Gestaltung des Morgenkreises
- bei Projektthemen
- ob es an Angeboten teilnimmt

- ob es im Garten oder in Haus spielen möchte

Im Morgenkreis besteht die Möglichkeit, Wünsche zu äußern, Anregungen zu geben und Probleme anzusprechen. Es werden gemeinsame Lösungen erarbeitet.

Auch die Kinder und deren Eltern sollten beim Überarbeiten des Schutzkonzepts teilhaben können.

Dies soll in den ersten Monaten des laufenden Kindergartenjahres geschehen.

Die Eltern sowie größere Kinder sollen bei einem Erkundungsgang durch das Haus schriftlich bzw. fotografisch (Digitalkamera des Hauses) festhalten, an welchen Plätzen im Haus und im Gartenbereich sie sich wohlfühlen, bzw welche Orte Ihnen eher Unbehagen bereiten und wie man diese verbessern könnte.

Bei den jüngeren Kindern, die sich dazu noch nicht so gut äußern können, ist es wichtig, dass sowohl die Eltern, als auch das Fachpersonal sensibel darauf achten, welche Bereiche den Kindern angenehm oder unangenehm sind.

Ergebnisse dieser Umfrage werden im Team ausgewertet ,um abschließend zu besprechen, welche Veränderungen das Team ggf. mit freiwilliger Mithilfe der Familien selbst vornehmen kann. Größere, evtl. bauliche Veränderungen (mehr Licht), müssen mit dem Träger besprochen werden.

7. Beratungs- und Beschwerdewege

Beschwerdemanagement

Es bedarf klarer und transparenter Beschwerdewege, damit Kinder und Eltern genau Bescheid wissen, worüber, in welcher Form und bei wem sie sich beschweren können. Kinder brauchen zudem Erwachsene, die sie darin ermutigen und unterstützen ihre Anliegen anzubringen. Pädagogische Mitarbeiter*innen nehmen somit eine Schlüsselrolle ein. Ihre Haltung gegenüber Kindern und ihr Verhältnis zu Kritik bestimmt maßgeblich, wie offen Beschwerden geäußert werden können. Hierbei spielt eine offene Fehlerkultur innerhalb der Einrichtung eine ebenso entscheidende Rolle.

Kinder werden sich vor allem dann beschweren, wenn sie aufgrund eines transparenten Verhaltenskodexes wissen, welche Verhaltensweisen von Erwachsenen nicht in Ordnung sind und sie gelernt haben, dass ihre Wünsche und Sorgen ernst genommen werden. Kinder müssen deshalb ihre Rechte kennen und gegebenenfalls kennen lernen, damit Beschwerdeverfahren gelingen können.

Beschwerdewege Kinder:

Wir ermutigen die Kinder zu jeder Zeit ihre Gefühle zu äußern.

Hierbei gibt es vielfältige Möglichkeiten wie z.B.:

- sich im Morgenkreis zu Beschweren
- sich an ihre Vertrauensperson (Freunde, Eltern, Personal) zu wenden

- sich an die Eltern zu wenden
- nach Möglichkeit auch den Kummerkasten zu nutzen (z.B. Bilder malen)

Beschwerdewege Eltern

Die Eltern haben die Möglichkeit sich durch

- Tür und Angelgespräche
- Elterngespräche
- Einbinden des Elternbeirats
- jährliche Elternumfragen zur Zufriedenheit der Einrichtung
- direkt, telefonisch, auf dem Postweg oder per Email an Leitung oder Träger
- „Kummerkasten“ (direkt oder anonym) mit ihren Anliegen an uns zu wenden.

8. Sexualität / Sexualentwicklung des Kindes

Gibt es Sexualität bei Kindern?

Ja, das gibt es!

Der Mensch ist von Beginn an, sogar schon im Mutterleib ein sexuelles Wesen!

Das Saugen am Daumen bereitet dem Kind ein schönes Gefühl und ist ein genetischer Reflex, der wichtig ist, um später Nahrung aufzunehmen.

Ohne sexuelle Energie wäre der Mensch nicht fähig zu überleben.

Die kindliche Sexualität unterscheidet sich aber in wesentlichen Punkten von der Sexualität des erwachsenen Menschen.

Das Kind ist in seiner Sexualität von Beginn an unschuldig!

Es geht den Kindern darum, die Welt mit allen Sinnen zu erforschen. Dazu gehört auch der eigene Körper. Körperliche Nähe ist für Kinder sehr wichtig.

So können Beziehungen, Vertrauen, Zuwendung und Verlässlichkeit „wachsen“.

Wenn Kinder die Nähe anderer Kinder suchen, geschieht dies in der Regel spielerisch und ohne Absicht.

Dabei geht es den Kindern darum, sich gut zu fühlen und zu genießen.

Verbundenheit und Geborgenheit spielen hierbei eine große Rolle.

Das unbefangene Erkunden des eigenen Körpers mit Sexualorganen ist völlig normal und entspricht der psychosexuellen Entwicklung des Kindes.

Kinder empfinden Berührungen als angenehm, ohne sich darüber groß Gedanken zu machen.

Das natürliche Erkunden des eigenen Körpers ohne Scham und Reue kann die Basis sein, dass sich das Kind zu einer selbstbewussten, selbstbestimmten Persönlichkeit entwickelt und später in der Partnerschaft Sexualität als verbindend und erfüllend empfunden wird.

Allein der erwachsene Mensch wertet kindliche Sexualität durch eigene negative Erfahrungen und Medien oft als verwerflich und negativ.

Sexualpädagogik

Rolle des Erziehers/der Erzieherin bezüglich Prävention/Schutz

Im Zuge eines ganzheitlichen Erziehungsauftrages hat die Sexualpädagogik einen hohen Stellenwert.

Ganz natürlich begleitet der Pädagoge die Kinder in ihrer psychosexuellen Entwicklung.

Dabei werden Fragen zu diesem Thema kindgerecht - je nach Entwicklungsstand des Kindes - angemessen beantwortet.

Für pädagogische Fachkräfte gilt es, mit Einfühlungsvermögen die Lebenswirklichkeit und die daraus folgenden Bedürfnisse und Wünsche der Kinder wahrzunehmen, Vorbild zu sein und die Kinder liebevoll zu begleiten und zu unterstützen.

Der natürliche Umgang mit dem eigenen Körper stärkt die Kinder in vielfältiger Hinsicht:

- Körpergefühl entwickeln, was tut mir gut, was nicht
- Identitätssuche, es gibt Jungen, Mädchen und Kinder, die sich nicht sicher sind, welchem Geschlecht sie sich zugehörig fühlen
- Stärkung des Selbstwertgefühls
- Sexuelle Grenzverletzungen wahrnehmen und den Mut haben, sich zu wehren
- mit einer vertrauten Person über Grenzverletzungen sprechen
- Nein sagen lernen

Eine hohe Herausforderung ergibt sich für die pädagogischen Fachkräfte, den Kindern die Möglichkeit zu geben, körperliche Erfahrungen zu erleben und als lustvoll und schön zu empfinden, andererseits aber auch Grenzen zu setzen, wenn Aggression, Gewalt und Bedrängnis eine Rolle im Miteinander der Kinder zum Thema wird.

Grenzen

Die freie Auslebung kindlicher Sexualität endet da, wo weitere Personen gegen ihren Willen in die Handlungen einbezogen werden und wo sie an Werte und Normen einer Gesellschaft stößt.

Diese bieten dem Kind Orientierung und auch Schutz.

9. Gefährdungsbeurteilung/Risikoanalyse

Räume mit hoher Intimsphäre

Räume mit hoher Intimsphäre sind Toiletten und Wickelräume.

Kinder ziehen sich hier ganz oder teilweise aus oder werden beim Wickeln entkleidet.

- Kinder sollen hier blickgeschützt sein, die Räume sollen dennoch einsehbar sein und nicht abgeschlossen werden können.

- Toiletten, die von Kindern eigenständig genutzt werden, können zum Schutz der Intimsphäre von innen verriegelt werden.
- Diese kann bei Bedarf jedoch vom pädagogischen Personal von außen geöffnet werden.
- Zu den Kindertoiletten haben außer den Kindern und dem Personal in Ausnahmefällen die Angehörigen des Kindes Zutritt.
- Die Toiletten werden ausschließlich von den Kindern benutzt.
- Wenn Handwerker Reparaturen ausführen, weichen die Kinder auf andere Toiletten aus.

Räume mit mittlerer Intimsphäre

Räume mit mittlerer Intimsphäre sind die Gruppenräume und Funktionsräume, in denen Kinder auch eingeteilt werden können.

- Eltern und fremde Personen dürfen die Räume nur betreten, wenn Personal anwesend ist.
- Werden in diesen Räumen Reparaturen durchgeführt ist pädagogisches Personal anwesend, oder es werden dort keine Kinder eingeteilt.

Räume ohne Intimsphäre

Räume ohne Intimsphäre sind der Eingangsbereich, die Flure und der Gartenbereich

- Hier sollen die Kinder nicht unbekleidet sein, damit ihre Privatsphäre geschützt wird.
- Müssen Kinder sich umziehen, tun sie das in geschützten Bereichen.
- Auch beim Baden im Planschbecken sollen die Kinder wenigstens ein Höschen tragen.
- Eltern dürfen sich zur Bring- und Abholzeit in diesen Bereichen aufhalten.
- Befinden sich fremde Leute im Haus oder Garten (Handwerker, Gärtner, Lieferanten etc.) während Kinder dort spielen oder eingeteilt sind, ist immer jemand vom Personal in der Nähe.
- Der Zugang zum Kindergarten ist Eltern oder Fremden nur möglich, wenn jemand vom Personal die Tür öffnet.

Personal

In manchen Fällen kann es vorkommen, dass das Fachpersonal selbst ein Risiko für die Kinder darstellt. Dies kann beispielsweise durch ein falsches Machtverhalten und unzureichend respektvollen Umgang mit den Kindern geschehen.

Vorbeugend sollte auf Folgendes geachtet werden:

- Es ist immer genügend Personal in den Gruppen, um eine Überlastung Einzelner zu vermeiden.
- Mitarbeiter sollen ihr Verhalten gegenüber Kindern und Kollegen immer wieder hinterfragen.
- In den Eingangs erwähnten Fortbildungen sollen die Mitarbeiter befähigt werden, auf das Erlernte zurückzugreifen und sich selbst und ihre Arbeitsweise immer wieder zu reflektieren.
- Im Frühdienst und im Spätdienst ist zusätzlich darauf zu achten, dass kein/e Mitarbeiter*in mit den Kindern alleine in der Einrichtung ist.

Hier gilt das Vier- Augen-Prinzip: Damit ist gemeint, dass sich eine pädagogische Fachkraft nicht ohne einer anderen Fachkraft Bescheid zu geben, von den ihr anvertrauten Kindern entfernen darf.

Auf diese Weise können keine Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen pädagogischen Mitarbeitern und Kindern stattfinden.

*„Was Du nicht willst, das man Dir tu,
das füg auch keinem andren zu!“*

Kinder

Um Grenzverletzungen unter Kindern vorzubeugen ist es wichtig ihnen ein gutes Vorbild im wertschätzenden und höflichen Umgang untereinander zu sein und ihnen Einhalt zu bieten, wenn ihr Verhalten zu Diskriminierung oder Mobbing tendiert.

Damit eine positive Streitkultur erlernt werden kann, müssen die Kinder jedoch die Möglichkeit und die Zeit bekommen, aufkeimende Konflikte selbst auszutragen.

Dennoch muss hier vom Fachpersonal immer darauf geachtet werden, dass man die Situation im Blick behält und ggf. deeskalierend und unterstützend eingreifen kann.

Externe Personen

Praktikanten und externe Fachkräfte bekommen bereits beim Einstellungsgespräch das Schutzkonzept vorgelegt, um sich mit unseren Richtlinien vertraut zu machen. Hauswirtschaftliches Personal und Ehrenamtliche werden grundsätzlich nicht mit den Kindern alleine gelassen.

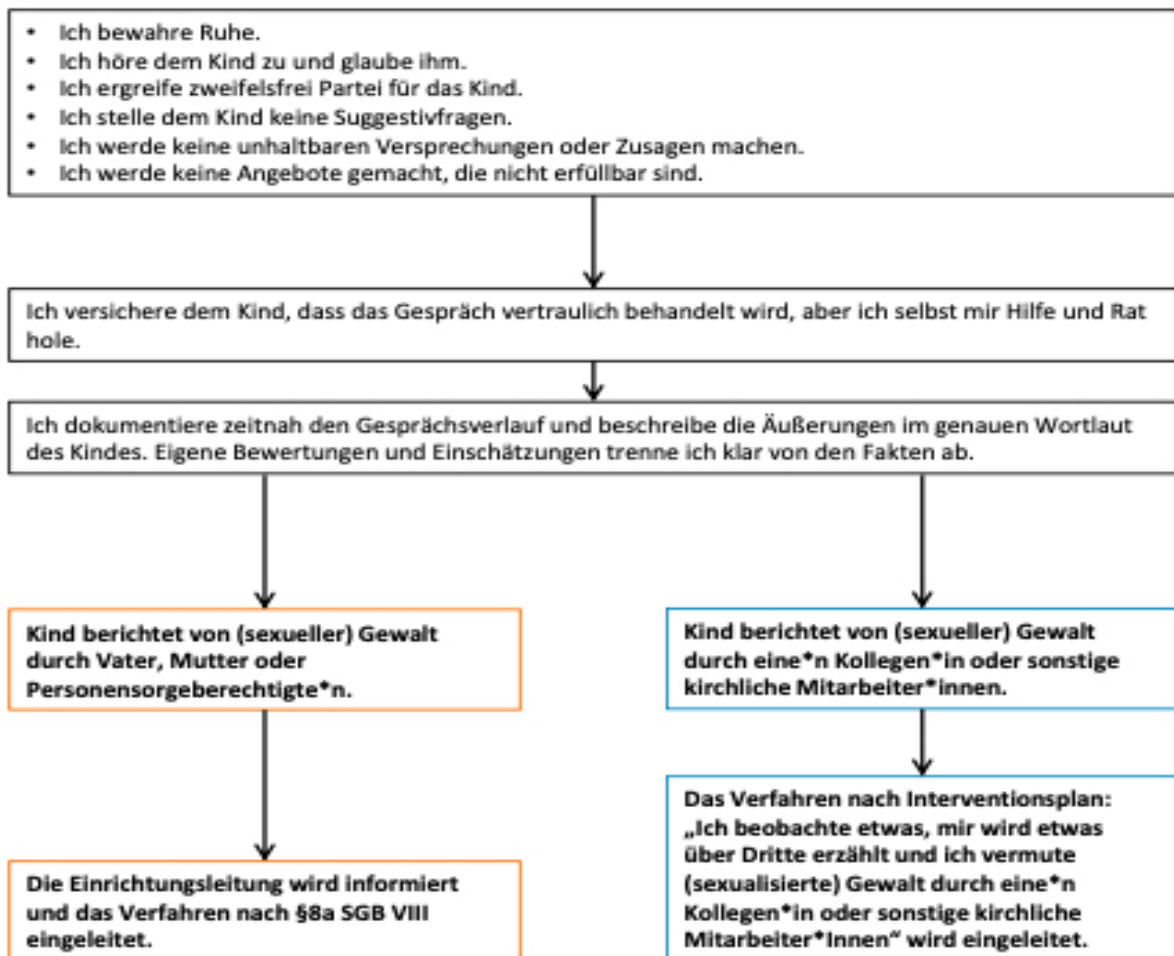
Familien

Im Zuge der Vermeidung von Kindeswohlgefährdung achtet das Personal auf Hinweise (z.B. Verhaltensveränderungen, Aussagen von Kindern etc.) und geht bei begründetem Verdacht wie im folgenden Punkt beschrieben vor.

10. Vorgehen bei Beobachtungen von Grenzverletzungen durch Personal und bei Verdachtsfällen

Hat eine Mitarbeiterin / Mitarbeiter eine Vermutung oder einen Verdacht, wendet sie sich damit an die Leitung. Diese leitet dann weitere Schritte nach folgenden Interventionsplänen ein:

Ein Kind kommt auf mich zu und erzählt von (sexueller) Gewalt



Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine Person außerhalb der Kindertageseinrichtung

- Ich bewahre Ruhe und überstürze nichts, nehme aber meine eigene Wahrnehmung ernst.
- Ich beobachte das Verhalten des betroffenen Kindes.
- Ich konfrontiere die*den vermeintliche*n Täter*n nicht direkt und führe keine eigenen Befragungen durch.
- Ich stelle keine eigenen Ermittlungen an, stelle dem Kind keine Suggestivfragen.

Ich dokumentiere zeitnah meine Beobachtungen und beschreibe Äußerungen des Kindes im genauen Wortlaut. Eigene Bewertungen und Einschätzungen trenne ich klar von den Fakten ab.

Ich bespreche mich mit einer*m Kollegen*in meines Vertrauens, ob sie*er meine Wahrnehmung teilt. Ich bringe meine „unguten“ Gefühle zur Sprache und wir legen den nächsten Handlungsschritt fest.

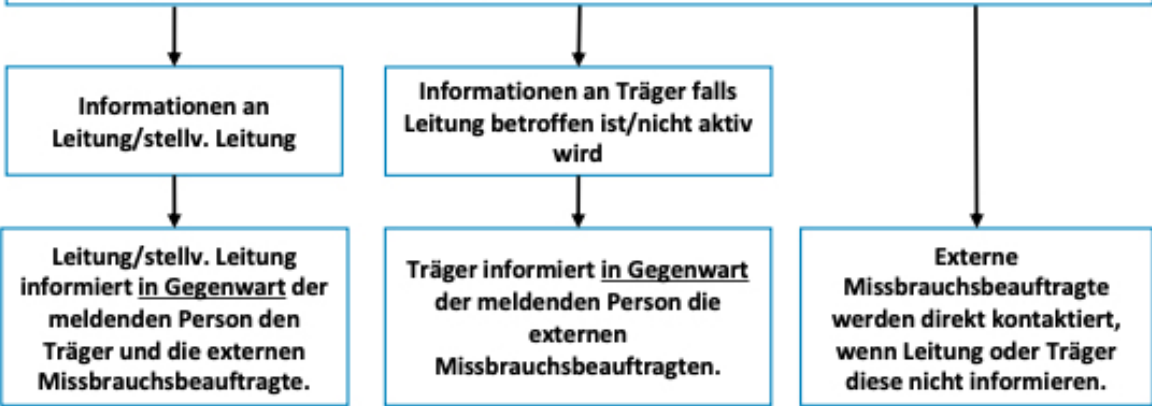
Ich bespreche meine Beobachtungen im Team und informiere die Leitung. Ich hole fachliche Beratung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) ein. Gegebenenfalls bringe ich den Fall in einer Supervision ein.

Verdichtet sich der Verdacht, wird weiter nach §8a SGB VIII verfahren.

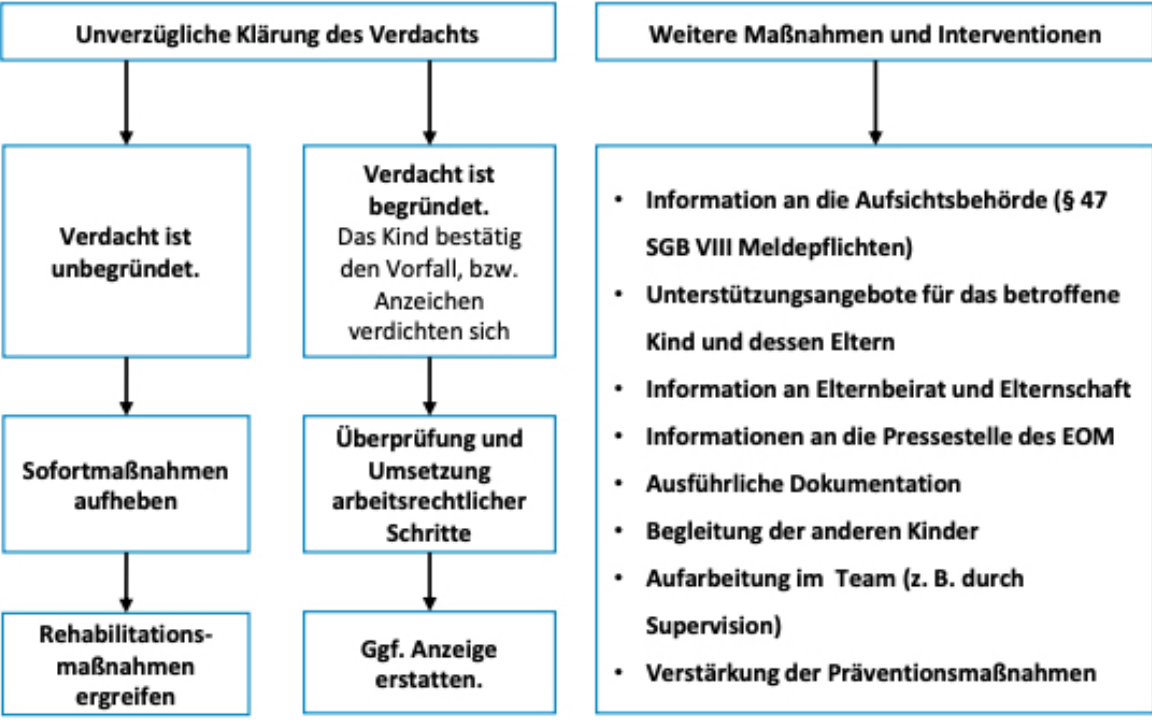


Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine*n Kollegen*in oder sonstige kirchliche Mitarbeiter*innen

- Ich bewahre Ruhe und überstürze nichts, nehme aber meine eigene Wahrnehmung ernst.
- Ich beobachte das Verhalten des betroffenen Kindes und stelle keine eigenen Ermittlungen an.
- Ich konfrontiere die*den vermeintliche*n Täter*in nicht direkt und führe keine eigenen Befragungen durch.
- **Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung handle ich sofort.**



Die Aufklärung des Verdachtsfalls und die Ergreifung von Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der „unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ und in Abstimmung mit diesen!



Rehabilitationsmaßnahmen bei unbegründetem Verdacht

Einem Verdacht einer Grenzverletzung, oder einer strafbaren Handlung muss immer umgehend nachgegangen werden.

Da jedoch immer die Möglichkeit besteht, dass sich ein Fall nicht bestätigt, gilt bis zu dessen Bestätigung die Unschuldsvermutung.

Erweist sich ein Fall als unberechtigt, wird das Verfahren gegenüber der verdächtigen Person eingestellt.

Der Träger muss nun mit aller Sorgfalt dafür sorgen, dass der gute Ruf der Person, sowie der gute Ruf der Einrichtung wiederhergestellt werden.

Umgang zum Schutz von beschuldigten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen

Ziel ist es, die Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit bei allen Betroffenen (Kindern, Eltern und Fachkräften) wiederherzustellen.

- Transparenz
Erklärung durch den Träger, dass die Vorwürfe geprüft wurden(Ermittlungsergebnisse) und sich als falsch / unbegründet erwiesen haben.
- Für die falsch beschuldigte / verdächtige Person
Einrichtungswechsel / Versetzung (falls möglich)
Abschlussgespräch
Beratung und Unterstützung, ggf. auch bei beruflicher Neuorientierung,
- Transparenz für die Eltern
Elterninformationen und Elternabende zur Klärung der Situation
Benennen eines Ansprechpartners im Team
- Für das Team
Supervision und Teamentwicklungsmaßnahmen

Aufarbeitung in der Einrichtung bei einer Grenzverletzung oder einem Gewalt- / Missbrauchsfall

- in Supervisionen Beteiligten die Möglichkeit geben, über das Geschehene zu sprechen, ihnen zuhören,
- Belastungen der Betroffenen anerkennen, Hilfe durch geschultes Fachpersonal anbieten
- Kontakt zu Beratungsstellen (psychologische Dienste) herstellen
- gemeinsame Ermittlung, welche Strukturen in der Einrichtung zu dem Fall führen konnten
- Möglichkeiten von inhouse Schulungen
- positive Öffentlichkeitsarbeit

11. Anlaufstellen und Ansprechpartner

Jugendamt Traunstein
Rosenheimer Straße 9
83278 Traunstein
Telefon: 0861 / 5 83 07

IseF (insofern erfahrene Fachkraft)
Frau Berwanger
Herzog-Wilhelm-Str. 19
83278 Traunstein
Telefon: 0861 / 98 87 76 10

Caritas Beratungsstelle / Familienstützpunkt Traunstein
Telefonnummer: 0861/98877610

Dipl. Psych. Kristin Dawin
St. Emmeramweg 39
85774 Unterföhring
Telefon: 089 / 20 02 17 63
E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. Martin Miebach
Pacellistraße 4
80333 München
Telefon: 0174 / 300 26 47
Telefax: 089 / 954 53 71 31
E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig
Postfach 42
82441 Ohlstadt
Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19
Mobil: 0160 / 8 57 41 06
E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Notrufnummern

Polizei: 110
häusliche Gewalt: 08000/116016
Nummer gegen Kummer:
Kinder: 116111
Eltern: 0800/1110550

Konzeption und Schutzkonzept unseres Kindergartens können von den Eltern jederzeit eingesehen werden, um Transparenz zu schaffen.

Auf Wunsch können themenbezogene Elternabende mit Referenten organisiert werden.

Für Fragen bei speziellen Anliegen können sich die Eltern jederzeit an die Leitung oder an das Gruppenpersonal wenden.

Quellenverzeichnis

Miteinander Achtsam Leben

Prävention in der Erzdiözese München und Freising

Empfehlung zu den Inhalten eines Gewaltschutzkonzepts

Caritas

Spitzenverbandliche Beratung und Vertretung

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen

www.stmas.bayern.de , www.ifp-bayern.de

Kinderrechte

www.unicef.de

BGB

BayKiBig

www.gesetze-bayern.de

Das Kinderschutzkonzept wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen und kirchlichen Bestimmungen im Winter/Frühjahr 21/22 verfasst. Das Konzept wird weiter bearbeitet und aktualisiert.

Trostberg, im Mai 2022

Martin Spörlein
Verwaltungsleiter
stv. Kirchenverwaltungsvorstand

Martina Stinn
Kindergartenleitung

Sieglinde Tornack
Erzieherin
stellv. Leitung

Ulrike Jäkel
Erzieherin
Fachkraft für Inklusion

Gurdrun Faber
Erzieherin



Natur- & Erlebniskindergarten